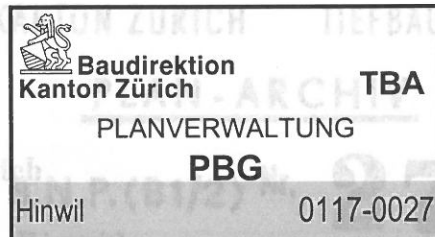


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 27. März 1969



1276. Quartierplan. Am 4. September 1968 bzw. 15. Januar 1969 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Weinhalde. Dieser Beschluss wurde am 10. Mai 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 11. Juni 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Kemptnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 a und den Wildbach, im Südosten durch den Hirschenweg, im Osten durch das Eisenbahnareal und im Nordwesten durch die Zonengrenze in Bärenbühl, die Holzweidstrasse und die Grundstückgrenze entlang des Schwimmbadareales begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des sich in Ausarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Auf Grund des vorliegenden Quartierplanes Weinhalde hat die Gemeindeversammlung Hinwil vom 9. Juli 1968 über den grössten Teil des Gebietes einer Teilbauordnung zugestimmt, und mit vorgängigem Beschluss vom 4. Juni 1968 hat der Gemeinderat eine Grundeigentümerbauordnung genehmigt, die die Parzellen Nr. 20 a, b₁, b₂, c, d, e und die Parzellen Nrn. 23, 24, 33 und 37,1 umfasst. Da sowohl die Teil- wie auch die Grundeigentümerbauordnung auf Grund des bereits festgesetzten Quartierplanes Weinhalde erarbeitet wurden, erscheint es zweckmässig, diesen mit separatem Beschluss vorweg zu genehmigen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen A, D, E, G, I, K, L und M. Ferner wurden die Fusswege B, C, F und H ausgeschieden. Das ganze Gebiet wird durch die als Ringstrasse projektierte Quartierstrasse A an das übergeordnete Strassennetz, die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 a, Zürichstrasse, und an die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 b, Kemptnerstrasse, angeschlossen. Die erforderlichen Anpassungen dieser Strasse an die Einmündungen sind Sache des Quartierplanes, welche gemäss den Weisungen des Tiefbauamtes auszuführen sind.

Die mit 22 m an der Quartierstrasse A, mit 18 m an den Quartierstrassen D, E, G und I und mit ebenfalls 18 m an den Fusswegen B und C — die teilweise noch Erschliessungsfunktionen aufweisen — festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. An den Quartierstrassen K, L und M (untergeordnete Sackstrassen) sowie an den Fusswegen F und H wurde auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3161/1959 am Fussweg B (Holzweidstrasse) und mit Verfügung Nr. 1770/1968 der Baudirektion an der Kemptnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 a, bereits genehmigten bzw. festgesetzten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7 % an der Quartierstrasse A, von 6,6 % an der Quartierstrasse D,

KANTON ZÜRICH - TIERBAUAMT
PLAN ARCHIV
75 (1815) 8
von 8 % an der Quartierstrasse E, von 3,76 % an der Quartierstrasse G und von 4 % an der Quartierstrasse I auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger und die Quartierplanbestimmungen bilden nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 16. April 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Weinhalde mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A, D, E, G und I wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. März 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Gmreich